

Frauenfeld, 03. Juni 2013

Entscheid Nr. 33

0068/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Münchwilen Zonenplanänderung Murgtalstrasse

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 22. Januar 2013 beschlossene Zonenplanänderung Murgtalstrasse wird genehmigt. Die entsprechende Sistierung gemäss DBU-Entscheid Nr. 99 vom 20. Dezember 2012 wird aufgehoben.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, Im Zentrum 4, Postfach 185, 9542 Münchwilen, unter Beilage von einer Zonenplanänderung Murgtalstrasse, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Münchwilen, Murgtalstrasse 20, 9542 Münchwilen
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Steuerverwaltung des Kantons Thurgau
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Murgtalstrasse, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 25. März 2013 ersucht die Politische Gemeinde Münchwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Gemeindebehörde hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (DBU-Entscheid Nr. 99 vom 20. Dezember 2012) ersuchte der Gemeinderat um Sistierung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe, Parzelle Nr. 793, Murgtal und im Richtplan der Ziffer S 1.7.1 Richtplantext mit Eintrag in der Richtplankarte, Parzelle Nr. 793, Murgtal. Gemäss Ausführungen im Planungsbericht wird das Areal nicht mehr für die Bedürfnis-

2/2

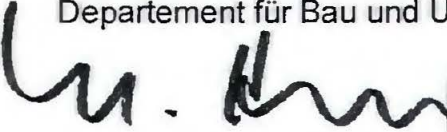
se der ARA benötigt. Das Areal wurde hinsichtlich konkreter Eignung für die Betriebsumsiedlung der Fa. Albert Frei AG geprüft und sowohl aus Sicht der Erschliessung als auch der Immissionen als sachgerecht und zweckmässig beurteilt. Zudem seien Synergien aus dem Flüssig-Recycling-Bereich mit der ARA zu erwarten.

Mit der Zonenplanänderung wird eine Fläche von ca. 7'700 m² von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe in die Gewerbezone G umgezont. Eine kleine Restfläche der betreffenden Parzelle Nr. 793 verbleibt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, für spätere Ergänzungen der ARA Münchwilen. Auch der ca. 25 m breite Streifen Freihaltezone entlang der Murg wird beibehalten. Mit der neuen Gewerbezone bzw. dem künftigen Betrieb (Immissionsmass „mässig störend“ bzw. der Lärmempfindlichkeit III) sind vermutlich keine Konflikte mit der angrenzenden Wohn- und Gewerbezone (WG3) bzw. dem Wohnheim der „Stiftung Sonnenhalde“ zu erwarten. Das Land eigne sich aufgrund seiner Standortfaktoren (flache Ebene, Grundstücksgrösse, Erschliessung, Nachbarschaftsnutzungen) für die vorgesehene Nutzung. In Nachachtung dieser Zonenplanänderung wird gemäss Planungsbericht der kommunale Richtplan noch nachgeführt.

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet.

Die vorliegende Zonenplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden. Der kommunale Richtplan ist bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert

- 3. Juni 2013